

Vertrag

über

den Anschluss sowie die Lieferung und Abnahme von Fernwärme

Nummer **2024.00.0000**

zwischen

Name/Unternehmen

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Amtsgericht, HRB

– nachfolgend „**Kunde**“ genannt –

und

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Rudolstädter Straße 39

07745 Jena

Amtsgericht Jena, HRB 202419

– nachfolgend „**Stadtwerke Energie**“ genannt –

– gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt –

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stadtwerke Energie stellen dem Kunden für die auf dem Grundstück gem. **Anlage 1** befindlichen Gebäude Fernwärme aus ihrem Fernwärmenetz zu den Bedingungen dieses Vertrages, der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme „AVBFernwärmeV“ (**Anlage 2**), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung) „FFVAV“ (**Anlage 3**) und der Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Energie (TAB) in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 4**) bereit, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgt ab dem in **Anlage 1** genannten Termin, frühestens mit dem Tag der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hausanschlussstation. In diesem Fall wird das Protokoll „Fernwärmezählermeldung“ (**Anlage 7**) wesentlicher Vertragsbestandteil und dem Vertrag sodann als **Anlage 7** beigelegt.

- 1.2 Der Kunde i. S. dieses Vertrages ist Anschlussnehmer i. S. der AVBFernwärmeV.
- 1.3 Der für die Wärmelieferung vorgesehene Wärmeträger ist Heißwasser, welches die Stadtwerke Energie an der Übergabestelle (Ziffer 2.2) zur Verfügung stellen und nach Wärmeentzug wieder zurücknehmen. Das Heißwasser verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Energie. Es darf weder ohne gesonderte Vereinbarung entnommen noch verunreinigt werden. Die Qualität des Heißwassers ist in den TAB definiert.
- 1.4 Der Kunde hat den höchsten an der Anschlussstelle bereitzuhaltenden Anschlusswert (Wärmehöchstleistung) gemäß den Festlegungen der TAB anhand der maximalen Temperaturspreizung durch eine von ihm beauftragte Fachfirma ermitteln lassen.

Dieser Anschlusswert, die benötigte Wärmemenge und die daraus resultierenden Vollbenutzungsstunden werden in **Anlage 1** als objektbezogene Vertragsinhalte erfasst.

Die Anzahl der Vollbenutzungsstunden errechnet sich aus der angegebenen Wärmemenge dividiert durch den Anschlusswert und wird in der Einheit Stunde pro Jahr (h/a) angegeben.

Der Kunde darf den vereinbarten Anschlusswert nur überschreiten, wenn hierüber zuvor ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne ergänzende vertragliche Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der Stadtwerke Energie zur dauernden Bereithaltung der höheren Wärmeleistung. Die in Anspruch genommene Mehrleistung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 1.5 Der Anschlusswert nach Anlage 1 gilt grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit. Die tatsächlich benötigte Wärmemenge pro Jahr kann witterungsbedingt schwanken. Die Stadtwerke Energie verpflichten sich, zur Deckung dieser Wärmehöchstleistung die Parameter gemäß den TAB vorzuhalten.
- 1.6 Übt der Kunde sein Recht aus § 3 AVBFernwärmeV aus, schließen die Vertragsparteien diesbezüglich eine diesen Vertrag ergänzende Vereinbarung.
- 1.7 Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die max. Rücklauftemperatur gemäß den TAB zu ändern. Die Stadtwerke Energie werden bei einer solchen Maßnahme die Heißwasserdurchflussmenge so anpassen, dass dadurch die Deckung des Wärmebedarfs des Kunden nicht beeinträchtigt wird. Änderungen der TAB werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

- 1.8 Sollte die Inbetriebnahme gemäß diesem Vertrag innerhalb von drei Jahren nach Vertragsunterzeichnung nicht erfolgen, so übernimmt der Kunde dennoch die gesamten durch den Anschluss anfallenden Kosten.
- 1.9 Sofern die Stadtwerke Energie dem Kunden einen voraussichtlichen Termin der Fertigstellung und Inbetriebnahme des jeweiligen Hausanschlusses benennen, ist dieser unverbindlich. Aufgrund von Lieferengpässen bzw. Lieferverzögerungen von Materialien zur Herstellung von Hausanschlüssen kann der Fertigstellungs- und Inbetriebnahmetermin des jeweiligen Hausanschlusses nicht verbindlich zugesichert werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Einhaltung eines geplanten Fertigstellungs- und Inbetriebnahmetermins. Ebenso stehen dem Kunden keine Ansprüche oder Rechte aus der Nichteinhaltung zu.

2 Hausanschluss und Übergabestelle

- 2.1 Der Kunde wird bzw. ist über einen Hausanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen.
- 2.2 Die Anlage des Kunden beginnt im Vor- und Rücklauf jeweils an der Schweißnaht nach der ersten Absperrarmatur der Anschlussleitung nach Hauseinführung in das Gebäude. Die beschriebenen Schweißnähte (Übergabestellen) sind zugleich die Eigentumsgrenzen bezogen auf die Anlage des Kunden und die Anlage der Stadtwerke Energie, wobei sich die genannten Armaturen und Schweißnähte noch im Eigentum der Stadtwerke Energie befinden.
- 2.3 Die Hausanschlussstation ist Eigentum des Kunden.
- 2.4 Fernwärmemesseinrichtungen, Mengenbegrenzer und gegebenenfalls verbaute Rücklaufftemperaturbegrenzer sind unabhängig vom Einbauort Eigentum der Stadtwerke Energie. Die dort angebrachten Plomben dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.
- 2.5 Die Stadtwerke Energie entscheiden entsprechend der jeweils gültigen TAB, ob ein Rücklaufftemperaturbegrenzer einzubauen ist. Gegebenenfalls erforderliche Hilfsenergie (z. B. Strom) gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.6 Der vom Kunden zu zahlende Kostenbeitrag gemäß § 9 AVBFernwärmeV (Baukostenzuschuss) zuzüglich Umsatzsteuer wird bei Vertragsabschluss als unverbindliche Kostenschätzung in **Anlage 1** benannt und basiert auf dem Trassenvorschlag im beigefügten Lageplan (**Anlage 8**). Die Abrechnung des Baukostenzuschusses erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten in Anwendung des § 9 AVBFernwärmeV in zwei Raten. Die erste Rate wird 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung fällig, die zweite Rate nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Beide Raten werden separat von den Stadtwerken Energie dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.7 Der vom Kunden zu zahlende Kostenbeitrag gemäß § 10 AVBFernwärmeV (Hausanschlusskosten) zuzüglich Umsatzsteuer wird bei Vertragsabschluss als unverbindliche Kostenschätzung in **Anlage 1** benannt und basiert auf dem Trassenvorschlag im beigefügten Lageplan (**Anlage 8**). Die Abrechnung der Hausanschlusskosten erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten in zwei Raten. Die erste Rate wird 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung fällig, die zweite Rate nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Beide Raten werden separat von den Stadtwerken Energie dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Stadtwerke Energie sind darüber hinaus berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, in Rechnung zu stellen.

- 2.8 Wird im Rahmen der Abnahme zur Inbetriebnahme durch die Stadtwerke Energie festgestellt, dass die TAB nicht oder nur in Teilen nicht erfüllt sind, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, die Inbetriebnahme bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern.

3 Preise und Preisänderung

- 3.1 Als Preise sind die aus der Fernwärme-Preisregelung „JenaWärme PLUS“ (**Anlage 5**) nebst Preisinformation ausgewiesenen Preisformeln und Preise vereinbart. Preisänderungen richten sich nach der Fernwärme-Preisregelung „JenaWärme PLUS“ und werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 3.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt - der Grundpreis - ist von Beginn der Vertragslaufzeit an zu zahlen, und zwar unabhängig von einem Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung gemäß § 33 AVBFernwärmeV.
- 3.3 Der Basisgrundpreis (GP_0) nach Preisregelung „JenaWärme PLUS“ erhöht sich um 10 €/kW*a), wenn die Anzahl der Vollbenutzungsstunden gemäß **Anlage 1** pro Jahr weniger als 800 h und mehr als 399 h beträgt.

Der Basisgrundpreis (GP_0) nach Preisregelung „JenaWärme PLUS“ erhöht sich um 20 €/kW*a), wenn die Anzahl der Vollbenutzungsstunden gemäß **Anlage 1** pro Jahr weniger als 400 h beträgt.

Die Stadtwerke Energie werden die tatsächlichen Vollbenutzungsstunden pro Jahr für diesen Vertrag jährlich überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Basisgrundpreis sich erhöht, werden die Stadtwerke Energie den Kunden über diese Änderung in Textform, spätestens jedoch mit der nächsten Rechnung, informieren. In diesem Fall sind die Stadtwerke Energie berechtigt, den Wert für die benötigte Wärmemenge und die Anzahl der Vollbenutzungsstunden nach **Anlage 1** anzupassen und dem Kunden den erhöhten Grundpreis zu berechnen.

Ergibt die Überprüfung, dass die Erhöhung des Basisgrundpreises nicht mehr gerechtfertigt ist, werden die Stadtwerke Energie den Kunden über diese Änderung in Textform, spätestens jedoch mit der nächsten Rechnung, informieren. In diesem Fall sind die Stadtwerke Energie verpflichtet, den Wert für die benötigte Wärmemenge und die Anzahl der Vollbenutzungsstunden nach **Anlage 1** anzupassen und dem Kunden rückwirkend für das laufende Jahr den niedrigeren Grundpreis zu berechnen.

4 Verbrauchserfassung, Abrechnung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

- 4.1 Die Ermittlung der gelieferten Wärmemenge erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i. V. m. § 3 FFVAV durch Wärmemengenzähler.
- 4.2 Die Bestimmungen zur Abrechnung sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformation ergeben sich aus der Fernwärme-Preisregelung „JenaWärme PLUS“.
- 4.3 Die Stadtwerke Energie berechnen das für die verbrauchte Wärme sowie deren Bereitstellung und Messung zu zahlende Entgelt, soweit nicht vertraglich ein kürzerer Abrechnungszeitraum vereinbart ist, für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die Stadtwerke Energie ist berechtigt, auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen oder den Abrechnungszeitraum zu verändern, wobei 12 Monate nicht überschritten werden.
- 4.4 Sämtliche Zahlungen sind auf das in den Rechnungen angegebene Konto der Stadtwerke Energie zu leisten.

5 Weiterleitung der Fernwärme

Die Fernwärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Nutzer zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Energie zulässig.

Leitet der Kunde die gelieferte Fernwärme an seine Nutzer oder Dritte i. S. d. § 22 AVBFernwärmeV weiter, hat der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Empfänger der weitergeleiteten Fernwärme keine weitergehenden Ansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV i. V. m. Ziffer 7 dieses Vertrages vorgesehen sind.

6 Zutrittsrecht

- 6.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Energie den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu den in §§ 11, 12 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, Kontrolle oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 6.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines Dritten, insbesondere von Nutzern, zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Energie hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung der Stadtwerke Energie für Unterbrechungen der Wärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 7.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke Energie und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Energie und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch in Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 7.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haften die Stadtwerke Energie nicht für die Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der als **Anlage 6** beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

9 Dienstbarkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die Eintragung einer kostenfrei notariell beschränkten Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Energie in das Grundbuch des unter **Anlage 1** genannten Grundstückes zu bewilligen.

Die Dienstbarkeit dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und gibt den Stadtwerken Energie das Recht, ihre Anlagen auf dem privaten Grundstück zu belassen, zu betreiben und instand zu setzen.

Ist der Kunde nicht gleichzeitig Eigentümer des unter **Anlage 1** genannten Grundstückes, verpflichtet er sich, eine grundbuchtaugliche Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung einer kostenfrei notariell beschränkten Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Energie in das Grundbuch des unter **Anlage 1** genannten Grundstückes beizubringen.

10 Mitteilungspflicht des Kunden

10.1 Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben unverzüglich in Textform zu erfolgen.

10.2 Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heißwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Wärmeträgers verändert wird, den Stadtwerken Energie unverzüglich in Textform mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit

11.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 8 Jahre und beginnt mit dem in der **Anlage 1** genannten Belieferungsbeginn.

11.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um 4 Jahre, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

11.3 Veräußert der Kunde sein Grundstück, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, die Stadtwerke Energie unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag mit Ausnahme der Individualvereinbarung (**Anlage 9**) aufzuerlegen.

11.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Lieferung und Abnahme von Fernwärme außer Kraft, soweit sie sich auf die Versorgung mit Fernwärme auf dem Grundstück gemäß **Anlage 1** beziehen.

12 Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Vertragsanpassung, Steuerklausel

12.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse ein, die bei und für den Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, was dem betroffenen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Eine wesentliche Veränderung stellt insbesondere auch der Wegfall und/oder die Änderung der bestehenden Bezugsquellen für die Fernwärmeversorgung durch Vorlieferanten der Stadtwerke Energie dar.

- 12.2 Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages nebst Anlagen unter Beachtung der AVBFernwärmeV im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu ändern.
- 12.3 Werden die Leistungen dieses Vertrages oder soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, die Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht.

Dies gilt insbesondere für Belastungen aus (Mehr-)Kosten, die im Rahmen der Wärmeerzeugung aus einem erforderlichen Erwerb von CO₂-Zertifikaten oder sonst aus dem Emissionshandel resultieren sowie die Einführung oder Änderung von kommunalen Gestattungsentgelten.

Werden den Stadtwerken Energie für die Erzeugung und/oder die Lieferung der Wärme von ihren Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen Preisanpassungen auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) oder des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grundlage der vorgenannten Gesetze weiterbelastet (z.B. Gasspeicherumlage nach § 35 e EnWG), ist die Stadtwerke Energie berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten, unter Beachtung ggf. hierzu bestehender gesetzlicher Sonderregelungen, in angemessenen Umfang an den Kunden weiterzugeben. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten oder ab dem Zeitpunkt einer Änderung der Mehrkosten.

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der in den vorstehenden Sätzen benannten Steuern, Abgaben, sonstigen (hoheitlichen) Belastungen oder Preisanpassungen sind die Stadtwerke Energie zu einer entsprechenden Reduzierung verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

13 Vorauszahlung

- 13.1 Die Stadtwerke Energie verlangen in begründeten Fällen vom Kunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten (§ 28 AVBFernwärmeV). Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe (10 % des fälligen Betrages) in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte textliche Aufforderung unter Androhung der Liefereinstellung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- b. der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
- c. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
- d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Kunde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.

13.2 Die Zahlung für die Fernwärmelieferung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung der Stadtwerke Energie im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Die Stadtwerke Energie können eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.

13.3 Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Kunden für einen Monat in Anspruch genommene Lieferung. Dabei haben die Stadtwerke Energie Änderungen im Abnahmeverhalten sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Energie teilen dem Kunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlungen jeweils bis zum 13. Werktag des Vormonats mit.

Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto der Stadtwerke Energie zu zahlen.

13.4 Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.

13.5 Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, sind die Stadtwerke Energie zur fristlosen Kündigung des Fernwärmeliefervertrages berechtigt.

13.6 Die Stadtwerke Energie haben das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne Ziffer 13.1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Kunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind.

Die Stadtwerke Energie bestätigen dem Kunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

13.7 Die Rechte nach § 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

14 Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

14.1 Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Telefon: 03641 688-353, E-Mail: fernwaerme@stadtwerke-jena.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular (**Anlage 10**) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

14.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerrufen, hat die Stadtwerke Energie dem Kunden alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken Energie angebotene, günstige Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vier-

zehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei den Stadtwerke Energie eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke Energie dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken Energie einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke Energie von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Das Widerrufsrecht besteht nur für Kunden, die Verbraucher i.S.d. §13 BGB sind.

15 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Fernwärme kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei dem Zentrum für Schlichtung e.V. als Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde sich vorher mit dem Kundenservice in Verbindung gesetzt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren sind die Stadtwerke Energie nicht verpflichtet. Die Stadtwerke Energie hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren freiwillig bereit erklärt.

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erreichen Sie unter folgender Adresse:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579 40
Fax: 07851 79579 41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Bedingungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 16.3 Der Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Jena.
- 16.4 Für den Fall, dass das von den Stadtwerken Energie versorgte Gebäude/Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum oder gemeinschaftlicher Nutzung mehrerer Beteiligter steht und nicht sämtliche Beteiligte diesen Fernwärmeliefervertrag unterzeichnen, versichert der Unterzeichnende mit seiner Unterschrift ausdrücklich, von den übrigen Beteiligten rechtswirksam zum Abschluss dieses Fernwärmeliefervertrages bevollmächtigt zu sein.

16.5 Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1	Objektbezogene Vertragsinhalte
Anlage 2	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) in der jeweils gültigen Fassung
Anlage 3	Die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung
Anlage 4	Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Energie (TAB) vom 20. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung
Anlage 5	Fernwärme-Preisregelung „JenaWärme PLUS“ nebst Preisinformation vom 01.01.2024
Anlage 6	Datenschutzerklärung
Anlage 7	Protokoll Fernwärmezählermeldung
Anlage 8	Lageplan mit voraussichtlichem Anschlusspunkt und Trassenvorschlag
Anlage 9	unbesetzt
Anlage 10	Widerrufsformular

Ort, den

Jena, den

Name Kunde

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Unterschrift Kunde

Unterschriften Stadtwerke Energie

Objektbezogene Vertragsinhalte

zum Vertrag
Nummer 2024.00.0000

Objektdaten

Adresse Grundstück
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Abweichende Rechnungsadresse
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Kontakdaten des Eigentümers

Name
Max Mustermann
Anschrift
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefonnummer
XXXXXXXXXX
E-Mail-Adresse
XXXXXXXXXX

Lieferdaten

Belieferungsbeginn
XX.XX.XXXX
Frühestens mit dem Tag der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hausanschlussstation (Anlage 7).

Anschlusswert [kW]
Zahl

Wärmemenge [MWh/a]
Zahl

Res.Vollbenutzungsstunden [h/a]
Zahl

Infrastrukturelle Kosten

voraussichtlicher Baukostenzuschuss in €
unverbindlich
Zahl (netto)

voraussichtliche Hausanschlusskosten in €
unverbindlich
Zahl (netto)

voraussichtliche Bauzeitraum
Monat/Jahr – Monat/Jahr